



# AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

---

Aktenzahl: VIIa-100.01  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 9. November 1988

An alle  
Gemeinden

in Vorarlberg

Betrifft: Raumplanung und Baurecht  
Kurzinformation Nr. 17;  
Amtsmißbrauch

In letzter Zeit sind verschiedentlich Organe von Baubehörden wegen Mißachtung bau- oder raumplanungsrechtlicher Vorschriften des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig erkannt worden. Es wird als zweckmäßig erachtet, über die Gesetzesbestimmung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu informieren.

Gemäß § 302 Abs. 1 Strafgesetzbuch begeht ein Behördenorgan das Delikt des Mißbrauches der Amtsgewalt, wenn es seine Befugnis, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht und dabei eine Schädigung privater Rechte oder Rechte des Staates auf Einhaltung bestimmter Vorschriften in Kauf nimmt. Die Tat ist mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedroht.

So sind z.B. Verurteilungen erfolgt

- weil der Bürgermeister eine Baubewilligung erlassen hat, die der Flächenwidmung "Grünland" widersprach (SSt 51/55);
- weil der Bürgermeister eine Baubewilligung erlassen hat, obwohl der vom Tiroler Raumordnungsgesetz im konkreten Fall vorgeschriebene Mindestabstand von 4 m zur Grundstücksgrenze nicht eingehalten wurde und nur ein Abstand von 3 m vorlag (Oberster Gerichtshof 6.5.1982, 12 Os 24/82);

- weil der Bürgermeister die vom Bausachverständigen geforderten und vom Bauwerber akzeptierten baupolizeilichen Auflagen nicht in den Baubescheid aufgenommen hat (OGH, w.o.);

Verurteilungen sind jedoch nicht nur wegen mißbräuchlicher Erteilung von Bewilligungen, sondern auch wegen pflichtwidrigem Unterlassen von Vollziehungsmaßnahmen ausgesprochen worden:

- weil der Bürgermeister, obwohl ihm bekannt war, daß der Bau konsenswidrig ausgeführt wurde, die Fortsetzung der Arbeiten nicht eingestellt hat (OGH 6.5.1982, 12 Os 24/82);
- weil der Bürgermeister der Errichtung von zwei Hütten außerhalb der als Bau land gewidmeteten Flächen mündlich zugestimmt hat, ohne vorher eine entsprechende Bauverhandlung durchzuführen (OGH 5.9.1988, 11 Os 102/88).

Das Delikt des Amtsmißbrauches könnte auch durch ein Kollegialorgan, wie etwa einer Gemeindevertretung oder einem Gemeindevorstand begangen werden, wobei selbstverständlich jene Mandatare nicht zur Verantwortung gezogen werden könnten, die sich in der Abstimmung gegen den entsprechenden Beschluß ausgesprochen haben.

Im Hinblick auf die weitreichenden Folgen wird dringend empfohlen, den bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften besondere Beachtung zu schenken. Zur Unterstützung der Gemeinden in diesen oft schwierigen Fragen stehen die Aufsichtsbehörden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Hans Dieter Grabher, Landesrat